

Satzung der Evangelischen Studierendengemeinde Halle

(Fassung vom 2. Juli 2025)

Präambel

Die Evangelische Studierendengemeinde, kurz ESG Halle, ist Gemeinde Jesu Christi an der Hochschule. Sie gibt Gelegenheit zur Erfahrung christlicher Gemeinschaft und zu kritischer Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und Problemen in Hochschule und Gesellschaft.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die ESG Halle ist eine offene Gemeinde. Gemeindemitglieder sind all jene, die am Gemeindeleben teilnehmen.
- (2) Die ESG Halle ist ein Teil der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und gehört zur Evangelischen Studierendengemeinde der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Symbol der ESG Halle ist der rote Hahn.
- (4) Organe der ESG Halle sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat.

§ 2 Gemeindeversammlung

- (1) Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung aller Gemeindemitglieder der ESG Halle. Sie diskutiert und entscheidet als oberstes beschließendes Gremium über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Gemeinde und trifft insofern verbindliche Entscheidungen für die Gemeinde und den Gemeinderat. Ihr obliegt des Weiteren die Wahl des Gemeinderates.
- (2) Stimmberechtigt sind in der Gemeindeversammlung alle Gemeindemitglieder, die in den letzten zwei Semestern in mindestens drei Veranstaltungen am Gemeindeleben der ESG Halle beteiligt waren.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird in jedem Semester an dessen Ende durch den Gemeinderat einberufen. Der Gemeinderat legt die Geschäftsordnung und die Tagesordnung fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist von dieser abzuweichen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- (4) Unter außerordentlichen Umständen können der Gemeinderat oder mindestens fünf stimmberechtigte Gemeindemitglieder den Zusammenritt der Gemeindeversammlung außerhalb der regelmäßigen Sitzungen verlangen.

§ 3 Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist als ihr nachgeordnetes beschließendes Gremium an Entscheidungen der Gemeindeversammlung gebunden. Er führt zwischen den Gemeindeversammlungen die Geschäfte der Gemeinde. Er verantwortet, gestaltet und koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit der ESG Halle sowie ihre Außenbeziehungen. Er bestimmt Vertreter*innen der ESG Halle bei Dachorganisationen und Veranstaltungen, pflegt Beziehungen zum Freundeskreis der ESG Halle e.V. und entscheidet über die Nutzung der Räume der ESG Halle.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus der Hochschul-Pfarrperson sowie weiteren studentischen Mitgliedern. Ihre Zahl beträgt höchstens sieben.
- (3) Die studentischen Mitglieder des Gemeinderates werden auf jeder Gemeindeversammlung neu gewählt. Die Wahl erfolgt frei, geheim, unmittelbar und gleich sowie unter Nutzung von verdeckten Stimmzetteln. Wahlberechtigt und wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidierenden sowie keine studentischen Mitglieder des Gemeinderates angehören. Die Auszählung ist öffentlich. Kandidieren nicht mehr studentische Mitglieder, als Plätze im Gemeinderat vorgesehen sind, kann die Geschäftsordnung von einer Wahlhandlung absehen, sofern kein stimmberechtigtes Gemeindemitglied widerspricht.
- (4) Studentische Mitglieder des Gemeinderates können höchstens drei Mal in fünf aufeinanderfolgenden Semestern in denselben gewählt werden. Studentische Mitglieder können höchstens vier Mal dem Gemeinderat angehören.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von einer Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat, die mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der letzten Gemeindeversammlung erreicht, gilt ein studentisches Mitglied als abgewählt, wenn in diesem Antrag eine Person genannt ist, die die Amtszeit dieses Mitgliedes des Gemeinderates weiter ausfüllen soll.
- (6) Der gewählte Gemeinderat tagt nach seiner Wahl gemeinsam mit dem auslaufenden Gemeinderat. Bei dieser Sitzung konstituiert sich der neue Gemeinderat, die Wahlperiode des alten endet.
- (7) Der Gemeinderat tagt ohne Geschäftsordnung und soll nach dem Einstimmigkeitsprinzip entscheiden. Ist Einstimmigkeit nicht möglich, entscheidet er mit Mehrheit über Sache und Verfahren. Der Gemeinderat kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren fassen, wenn dies die Dringlichkeit

der Angelegenheit nötig macht. Sitzungen des Gemeinderates sind immer öffentlich.

§ 4 Schutzkonzept

Die ESG Halle will im Rahmen ihrer Gemeinschaft und aller ihrer Örtlichkeiten und Veranstaltungen ein sicherer Ort vor Diskriminierung, Machtmissbrauch und Gewalt sein. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt sich die ESG Halle ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen und kann nur durch ihren Beschluss verändert werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Hat mehr als eine Person die Hochschulpfarrstelle inne, sind die Rechte und Pflichten der Hochschul-Pfarrperson in Koordination auszuüben. Alle Inhaber der Hochschulpfarrstelle sind Teil des Gemeinderates der ESG Halle.
- (2) Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Satzung und bei durch die Satzung nicht geregelten Situationen wird mit einfacher Mehrheit in dem jeweils entscheidenden Gremium über das Verfahren entschieden.
- (3) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Gemeindemitglieder geändert werden.
- (4) Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Gemeindeversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln in Kraft.

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung wurde am 11.07.2012 von der Gemeindeversammlung angenommen.

Die Satzung wurde am 26.06.2024 von der Gemeindeversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 02.07.2025 von der Gemeindeversammlung geändert.